

Provinz LÜTTICH

Gemeindeverwaltung
BURG-REULAND



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLIBUCH DES GEMEINDERATES

Sitzung vom 25. November 2025.

Anwesend : Herr STELLMANN A., Bürgermeister;
Herr DOLLENDORF S., Frau SCHOMMERS-BÜX K.,
~~Herr LAFLEUR J.~~, Schöffe(n);
Herr MAUS C., Herr SCHÜR D., Frau GEIBEN B., Herr
SCHMITZ R., Frau KESSLER F., Frau MARTINY M.,
~~Frau PIRONT S.~~, Herr SCHMITZ S., Herr GREVEN J.,
Herr M. GOMMES, Gemeinderatsmitglieder;
Herr SCHÖSSLER P., Generaldirektor.

Punkt - 13 - der Tagesordnung.

Gegenstand: Festsetzung der Steuer auf Übernachtungen für die Jahre 2026-2031.

In öffentlicher Sitzung:

DER GEMEINDERAT

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35, 74-75, 174 und 184 bis 193;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Betreibung und Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für die Jahre 2026-2031 eine Steuer auf Übernachtungen erhoben. Steuerpflichtig sind natürliche und juristische Personen, sowie jegliche Anstalten und Einrichtungen, die Personen touristisch genutzte Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Es handelt sich also um Übernachtungen in Privatwohnungen, Privathäusern, Hotels, Pensionen, Familienpensionen, Jugendherbergen, Landjugendheimen und möbilierten Zimmern.

Artikel 2: Die Steuer wird gesamtschuldnerisch durch den Eigentümer der Immobilie, den Erbpächter oder den Nutznießer geschuldet. Die Eigentümer der Immobilien sind solidarisch und unteilbar mit dem Mieter oder Benutzer der Immobilien haftbar für die Zahlung der in dieser Verordnung vorgesehenen Steuer. Die Steuer wird pro Einzelbett geschuldet. Ein Doppelbett entspricht zwei Einzelbetten.

Die jährliche Steuer pro Einzelbett beträgt für:

- Hotels: 30,00 €
- Jugendherbergen und Landjugendheime: 20,00 €
- Privatwohnungen, Privathäuser, Pensionen, Familienpensionen und möblierte Zimmer: 15,00 €

Artikel 3: Der Steuerpflichtige ist gehalten, eine Erklärung abzugeben, die alle

zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält. Dazu erhält der Steuerpflichtige seitens der Gemeindeverwaltung ein entsprechendes Formular, welches ausgefüllt und unterschrieben binnen einem Monat nach dem Versanddatum zurückzuschicken ist. Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten hat, ist verpflichtet bis spätestens 01. Dezember des Steuerjahres der Gemeindeverwaltung die benötigten Angaben für die Steuerfestsetzung mitzuteilen.

Artikel 4: Alle Personen bzw. Einrichtungen die bei der Vermietung von Zimmern in Villen, Häusern, Appartements, Studios und anderen Wohngelegenheiten als Zwischenperson auftreten (Betreiber von Mietagenturen, usw.), sind ebenso wie die anderen Zimmervermieter verpflichtet, die diesbezüglichen Angaben mitzuteilen.

Artikel 5: Für die Jugendlager (auf Wiesen, in Scheunen, Sälen usw.) wird ein Betrag von 0,20 Euro pro Tag pro Person erhoben. Die Anzahl Jugendlager wird durch die Polizeibeamten festgestellt. Die Betreiber der Jugendlager sind verpflichtet, vor dem 30. Juni des Rechnungsjahres der Gemeindeverwaltung die Anzahl der Lager mitzuteilen.

Artikel 6: Die im Artikel 2 erwähnte Steuer wird mittels Heberolle erhoben, welche durch das Gemeindekollgium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 7: Bei der im Artikel 5 erwähnten Steuer handelt es sich um eine Barsteuer. Als Barsteuer hat die Zahlung unmittelbar gegen Ausstellung eines Zahlungsbelegs zu erfolgen. Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen ausgestellte Quittung als gültiger Zahlungsbeleg.

Um im Falle einer nicht unmittelbaren Zahlung eine von Amts wegen vorzunehmenden Besteuerung und eine Erhöhung zu vermeiden, wird der säumige Steuerpflichtige aufgefordert, innerhalb einer Höchstfrist von 15 Kalendertagen ab Versand dieser Aufforderung seiner Zahlungspflicht nachzukommen.

Artikel 8: Gemäß Art. 188 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 bzw. Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 betreffend die Festsetzung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, zieht die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, notifiziert das Gemeindekollgium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, als auch die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Notifizierung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 01. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre

verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.
Die Feststellung von Amts wegen erfolgt durch einen vom Gemeindekollegium bezeichneten Beamten, dessen Protokolle bis zum Beweis des Gegenteils gelten.

Artikel 9: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 10: Im Falle, dass die Steuer auf Übernachtungen für die Jugendlager in eine Heberolle aufgenommen wird, ist diese unmittelbar fällig.

Artikel 11: Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den hier oben bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 12: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch beim Gemeindekollegium der Gemeinde Burg-Reuland einlegen. Der Einspruch muss schriftlich, datiert und begründet sein. Die Einspruchsfrist von einem Jahr beginnt ab dem dritten Werktag nach dem Datum der Versendung des Steuerbescheids. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Einspruchs nicht aufgehoben.

Artikel 13: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach der Absendung des Steuerbescheids zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist gelten die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen.

Artikel 14: Die betreffende Steuer wird unter Haushaltstyp 040/364-26 verbucht.

Artikel 15: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Namens des Gemeinderates :

Der Generaldirektor,
gez. SCHÖSSLER P.

Der Generaldirektor,
SCHÖSSLER P.

Der Vorsitzende,
gez. STELLMANN A.

Der Bürgermeister,
STELLMANN A.

Für gleichlautenden Auszug :

Burg-Reuland, den 26. November 2025



[Handwritten signature of Alexander Stellmann over the blue ink stamp]